

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Curaviva : Fachzeitschrift**

Band (Jahr): **79 (2008)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Inhalt

SCHWERPUNKT

Freiheitsbeschränkende Massnahmen

Umstrittener Bettgurt

Im Arlesheimer «Sonnenhof» wurde ein geistig behinderter Bewohner ans Bett fixiert. Der öffentlich umstrittene Fall löste in der Region Basel einen Lernprozess aus. **2**

Aufruf zu Offenheit

Heim-Verantwortliche sollten offener über freiheitsbeschränkende Massnahmen reden, fordert Urs Kühnis, Leiter des sonderpädagogischen Zentrums Auf der Leiern in Gelterkinden. Denn dies schaffe Verständnis. **6**

Individuelle Lösung

Menschen mit Demenz erfahren in irgendeiner Form freiheitsbeschränkende Massnahmen. Trotzdem kann die Lebensqualität gewahrt werden. **8**

Gesetzeslücken

In vielen Kantonen fehlen gesetzliche Grundlagen für freiheitsbeschränkende Massnahmen – Heime und Institutionen agieren in einer Grauzone. Nun greift der Bund ein. **12**

Konzept für die Praxis

In den Pflegewohnheimen und Wohngruppen des Bürgerspitals Basel gilt seit Kurzem ein neues Konzept für den Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen. **16**

Handeln reflektieren

Im Ekkharthof in Lengwil engagiert sich die interne Fachstelle für Prävention von Gewalt für eine Betriebskultur, die den sorgfältigen Umgang mit Abhängigkeitsverhältnissen pflegt. **18**

Krisenintervention

In einer speziellen Abteilung nimmt das Psychiatriezentrum Münsingen Menschen mit geistiger Behinderung auf, die Familie und Heime an Grenzen bringen. **22**

Ein Blick zurück

Im Schweizer Sozialwesen wurden auch noch im 20. Jahrhundert drastische Zwangsmassnahmen angeordnet. Interview mit dem Zürcher Sozialhistoriker Thomas Huonker. **26**

ERWACHSENE BEHINDERTE Spielfreude



550 Fussballer aus 24 Nationen spielten Anfang Mai an der Fussball-Europameisterschaft von Special Olympics. **30**

MANAGEMENT Nachhaltig bauen

Das WWF-Bildungszentrum zeigt an einer Fachtagung, wie Häuser nachhaltig und energieeffizient gebaut oder saniert werden können. Dabei kommt vermehrt Holz zum Einsatz. **35**

JOURNAL

Kurzmitteilungen **41**

Impressum **42**

Stelleninserate **14, 24, 34, 38**

IN DIESEM HEFT ...

Liebe Leserin, lieber Leser



Verschlossene Türen, Bauchgurte, Fixierdecken: Wenn Menschen andere Menschen in ihrer physischen Bewegungsfreiheit einschränken, weckt dies mulmige Gefühle. Und doch erscheinen solche Massnahmen in Heimen und Institutionen für Menschen mit Behinderung, Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen und Betagte zuweilen unumgänglich – zum Schutz der Betroffenen selber oder ihres Umfelds.

Verantwortungsbewusste Betreuer und Heimverantwortliche werden nie leichtfertig zu solch drastischen Mitteln greifen, sondern erst dann, wenn sie keine andere Lösung mehr sehen. Weil gesetzliche Bestimmungen fehlen, bewegen sie sich auch dann in einem rechtlichen Graubereich – und laufen Gefahr, in der Öffentlichkeit an den Pranger gestellt zu werden, wie das Beispiel des «Sonnenhofs» in Arlesheim zeigt. Der Fall zog eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem Thema nach sich. Dass diese Chance genutzt wurde, ist den Involvierten hoch anzurechnen. Der offene Austausch fördert den reflektierten Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen. Und er macht deutlich, dass Gesetzeslücken geschlossen werden müssen – zum Schutz der Heimbewohner und der Institutionen.

Nicht vergessen werden darf, dass es nebst physischen auch ganz subtile, weniger offensichtliche freiheitseinschränkende Massnahmen gibt – beispielsweise die unnötig eingeschränkte Selbstbestimmung in Alltagsfragen. Auch hier haben Heimverantwortliche und Betreuende eine wichtige und anspruchsvolle Aufgabe zu lösen.

B. Steiner